

Der Rennstall für Rennpferdefreunde „Stall MUSTER“

STATUTEN

I Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Stall MUSTER“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Sitz des „Stall MUSTER“ ist der jeweilige Sitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der „Stall MUSTER“ setzt sich folgende Ziele und Aufgaben:

1. Unterhalt eines Rennstalles für Galopprennpferde
2. Pflege der Kameradschaft

II Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung

Grundsätzlich steht die Mitgliedschaft jedem **XXXX Mitglied** offen.

Art. 4 Aufnahme

Die Mitglieder werden nach ihrer Anmeldung vom Vorstand aufgenommen.

Art. 5 Besitzanteile für Mitglieder

Kraft Mitgliedschaft im Verein, Art. 60 ff ZGB, sind alle Mitglieder gleichgestellt.

Art. 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Neben dem einmaligen Eintrittsbeitrag à fonds perdu zahlen die Mitglieder einen Jahresbeitrag von zz. Fr. XXXX.--. Dieser ist in maximal 12 Monatsraten jeweils bis zum 10. des betreffenden Monates zu entrichten.

Der Vorstand entscheidet über die den Mitgliedern gemeinsam zu entscheidenden Geschäfte.

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
2. Ein Austritt ist nur auf Jahresende möglich und ist dem Präsidenten bis spätestens 31.10. mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
3. Mitglieder, die mit mehr als drei Monatsraten in Zahlungsverzug sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die ausstehenden Monatsraten bleiben geschuldet.

Art. 9 Vermögen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Ausgeschiedene Mitglieder im Sinne von Art. 8 haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

Art. 11 Ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung) findet jedes Jahr, wenn möglich im 1. Quartal des Jahres oder nach Absprache statt und wird durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Beilage der Traktandenliste und der Anträge der Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
2. Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Vereinsgeschäfte:
 - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Entgegennahme und Genehmigung des vom Präsidenten zu erstattenden schriftlichen Jahresberichtes
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Vorschlages
 - Entlastung der Vereinsorgane
 - Statutarische Wahlen
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
 - Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich
 - Beschlussfassung über alle andern der GV von Gesetzes wegen durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
 - Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat ausserdem den Stichentscheid

Art. 12 Anträge von Mitgliedern

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand schriftliche und begründete Anträge bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zu unterbreiten und um deren Behandlung zu ersuchen.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 14 Stellvertretung

Stellvertretung an der Generalversammlung ist möglich. Sie kann jedoch höchstens das Stimmrecht eines Vereinsmitgliedes umfassen und hat mittels schriftlicher Vollmacht zu erfolgen.

Art. 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Kassier
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.
3. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung ausdrücklich als solcher gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.
4. Er ist bei Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
5. Rennsportliche Entscheide trifft der Vorstand nach Absprache mit dem Trainer.
6. Für Ausgaben von über Fr. 1'000.-- ist, unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes, ausschliesslich die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) zuständig.
7. In Fällen ausserordentlicher Dringlichkeit entscheidet der Vorstand (vergl. Art. 16 Abs. 4) notfalls der Präsident.

Art. 16 Aufgaben

1. Der Präsident vertritt den „Stall MUSTER“ nach aussen. Er leitet die Vereinsgeschäfte. Der Präsident führt Einzelunterschrift. Der Vorstand kann weitere Personen bezeichnen, die zur Einzelunterschrift berechtigt sind.
2. Der Vizepräsident amtiert bei Verhinderung des Präsidenten an dessen Stelle (sofern sich vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung ausdrücklich ein anderer Vertreter bestimmt wurde).
3. Der Kassier führt Rechnung, besorgt die Einziehung der Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung. Im Zahlungsverkehr des „Stall MUSTER“ ist er zeichnungsberechtigt.
4. Der Rechnungsrevisor wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Sie haben die Jahresrechnung und den Vermögensstand sowie während des Jahres die Kassaführung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen entsprechenden Bericht und Antrag zu unterbreiten.
5. Insbesondere fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes:
 - Genehmigung des Budgets
 - Feststellung der Jahresrechnung zwecks Vorlage an die Generalversammlung
 - Beschaffung der nötigen Geldmittel
 - Organisation von Vereinsanlässen
 - Aufnahme von Mitgliedern

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) des „Stall MUSTER“ am 01. XXXXX 2009 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Musterdorf, X. XXXXX 2009

Stall MUSTER
Der Präsident

XXXXXXX